



## **Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Geiselwind (VBS-WAS) vom 09.12.2024**

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) erlässt der Markt Geiselwind folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

### **§ 1 Beitragserhebung**

Der Markt erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

#### **1. Verlegung einer Wasserfernleitung – Hochbehälter (HB) Dürrnbuch zum Ortsnetz Haag mit Neuerrichtung eines Wasserzählerschachtes am Ortseingang Haag**

Neuverlegung einer Trinkwasserverbindungsleitung zwischen dem HB Dürrnbuch und dem Ortsteil Haag (ca. 2.250 m) mit Rohren aus Polyethylen (DA 180 PE 100 RC) entlang der Gemeindeverbindungsstraße Haag nach Dürrnbuch und Neuerrichtung eines Wasserzählerschachtes (L: 3,40 m; B: 2,50 m; H: 3,10 m) am nördl. Ortseingang Haag.

#### **2. Neuerrichtung des Wasserleitungsortsnetzes mit Erneuerung aller satzungsrechtlichen Hausanschlüsse (im öffentlichen Straßengrund bis Grundstücksgrenze) im OT Haag**

Erneuerung des Trinkwasserleitungsortsnetzes im nördlichen und südlichen OT Haag. Vom Wasserzählerschacht am nördl. Ortseingang Haag entlang der Hauptstraße bis Knotenpunkt am Heuweg wurden Trinkwasserleitungen auf einer Länge von rd. 250 m (DA 180 PE 100 RC) und im übrigen Ortsnetz wurden Polyethylenleitungen (DA 125 PE) verlegt.  
Die ehemalige Trinkwasserversorgungsanlage Haag wurde aufgelassen.

#### **3. Neuerrichtung eines Hochbehälters (HB) Dürrnbuch einschl. Grundablassleitung mit Ultrafiltrationsanlage am Hochpunkt nördlich des OT Dürrnbuch**

Neuerrichtung eines Hochbehälters mit einem Wasserspeichervolumen von 400 cbm Inhalt (bisher 150 cbm Inhalt) einschl. einer Ultrafiltrationsanlage zur langfristigen Versorgungssicherung der angeschlossenen Ortsteile des Wasserversorgungszone II (Haag, Dürrnbuch, Rehweiler, Langenberg, Gewerbegebiet Geiselwind).

Neuerrichtung einer Grundablassleitung mit einer Länge von rd. 168 m in Bauweise DA 225 PE 100 RC (AW) SDR 17 und einer Länge von rd. 360 m in Bauweise DA 180 PE 100 RC (AW).

**4. Erneuerung des Wasserleitungsnetztes mit Erneuerung der satzungsrechtlichen Hausanschlüsse (im öffentlichen Straßengrund bis Grundstücksgrenze) im OT Rehweiler mit Zulaufleitungen**

Erneuerung des Trinkwasserleitungsnetztes im OT Rehweiler, ca. DN 125 und DN 150, auf einer Länge von ca. 2.863 m, einschl. Erstellung der Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Grund, Erneuerung der Brunnenleitung Rehweiler, PE 100, 1.631,99 m inkl. Kabelschutzrohr.

**5. Erneuerung der Wasserleitungsnetztes mit Erneuerung der satzungsrechtlichen Hausanschlüsse (im öffentlichen Straßengrund bis Grundstücksgrenze) im OT Langenberg mit Zubringerleitung**

Erneuerung des Trinkwasserleitungsnetztes im OT Langenberg, ca. DN 100 und DN 150, auf einer Länge von ca. 1.086 m, einschließlich Erstellung der Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Grund sowie einer Trinkwasserverbindungsleitung ca. DN 150, PE auf einer Länge von ca. 163,85 m.

**6. Erneuerung der Wasserleitungsnetztes mit Erneuerung der satzungsrechtlichen Hausanschlüsse (im öffentlichen Straßengrund bis Grundstücksgrenze) im OT Wasserberndorf und Sixtenberg mit Zubringerleitungen**

Neuverlegung einer Trinkwasserverbindungsleitung von der Wasserversorgungszone 1 (Inno-Park) nach Wasserberndorf mit Sixtenberg auf einer Gesamtlänge von ca. 4.750 m (Zubringer bis Abgabeschacht (AGS) Hohnsberg, ca. DN 200, PE, ca. 1.488 m, Zubringer Wasserberndorf ca. DN 150, ca. 1.301,93 m, Zubringer Sixtenberg ca. DN 50, ca. 1.272,35 m) sowie der Ortsnetze Sixtenberg, ca. DN 50 auf einer Länge von 65,17 m und Wasserberndorf DN 100 und DN 150 auf einer Länge von ca. 1.682,59 m, einschl. der Erstellung der Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Grund und Fernwasserbezug, inkl. Querung BAB A3.

**7. Zubringerleitung Hummelquelle- HB Geiselwind**

Neuverlegung einer Trinkwasserverbindungsleitung zwischen dem Hochbehälter Geiselwind und der Hummelquelle, ca. DN 100, PE, ca. 604 m, inkl. Steuerkabel und Leerrohr.

**8. Erweiterung und Generalsanierung v. Hochbehältern (Geiselwind u. Füttersee)**

- Ersatzneubau Hochbehälter Geiselwind, 2 x 600 m<sup>3</sup>
- Ersatzneubau Druckstation Füttersee (f. bisherigen Hochbehälter Füttersee)

**§ 2  
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – angeschlossene Grundstücke.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Markt schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

### **§ 4**

#### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### **§ 5**

#### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
  - bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m<sup>2</sup>
  - bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf auf Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- |  |        |
|--|--------|
| - pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,76 € |
| - pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 4,93 € |

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

## **§7a Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## § 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Geiselwind (BS-VW/EW) vom 30.09.2016 - in der Fassung der Bekanntmachung „Drei-Franken-Aktuell Nr. 19/2016 - außer Kraft.

Geiselwind, den 09.12.2024



**Nickel**  
1. Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk:**

Die vorstehende Satzung des Marktes Geiselwind wurde in der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates am 09.12.2024 beschlossen und mit vollem Wortlaut im Amts- und Mitteilungsblatt Drei-Franken-Aktuell Nr. 23/2024 vom 13.12.2024 bekannt gegeben, wodurch diese am 14.12.24 in Kraft tritt.

Geiselwind, 18.12.2024



Nickel  
1. Bürgermeister

